

Statuten des Kunst- und Kulturvereins

THE RISING PHOENIX

Jänner 2019

STATUTEN DES Kunst- und Kulturvereins THE RISING PHOENIX

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Kunst- und Kulturverein „The Rising Phoenix“.
- (2) Das Vereinszeichen ist ein Logo, das den Schriftzug „The Rising Phoenix“ beinhaltet. (Bild am Ende der Statuten eingefügt)

Beschreibung Logo: Einen fächerartigen Hintergrund in orange/gelb gehalten. unten als Abschluss des Fächers in orangem Hintergrund der mehrfarbige Schriftzug „THE RISING PHOENIX“.

Auf dem Fächer zwei Masken-Symbole in s/w.

In der Mitte einen großen, schwarzen Notenschlüssel.

Links auf dem Fächer in Form einer Malerpalette mit Pinsel (Grafik)

Rechts vom Notenschlüssel ein aufgeschlagenes Buch, mehrfarbig mit Pinsel.

Über dem Fächer er Schriftzug „DAS NEUE THEATER IM ZWEITEN“

Unten die Adresse 1020 Wien, Ennsgasse 6 und die Homepage-Adresse „www.rising-phoenix.at“

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 1020 Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist **nicht** beabsichtigt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. 1. um 0 Uhr und endet am 31. 12. um 24.00 Uhr.

§2: Zweck

- (1) Der Verein bezweckt künstlerische Tätigkeit wie folgt zu pflegen und zu fördern:
Gesangsdarbietungen, Tanz,- und darstellendes Musiktheater, Dichterlesungen, Ausstellungen bildender Kunst.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Er hat nicht den Zweck einer parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung.
- (4) Die Veranstaltung und Teilnahme an wie in Pkt. 1 angeführten Tätigkeiten, wie behördlich genehmigten Festen, Theatervorstellungen, Lesungen, Ausstellungen, Unterstützung bei Benefiz-Veranstaltungen und vom Verein initiierten Vorstellungen.
- (5) Die Pflege geselliger Zusammenkünfte, künstlerischer Austausch

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und

materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- (a) Geselliges Beisammensein
 - (b) Fachlicher Austausch der Mitglieder untereinander.
 - (c) Förderung und Training von gesangstechnischer, - tänzerischer und showtechnischer Perfektion, sowie Training in Sprechen, Redetechnik und Körpersprache
 - (d) Herausgabe von Newslettern an die Mitglieder.
 - (e) Pflege der freundschaftlichen Beziehungen im Rahmen der Klubtreffen.
 - (f) Respektvoller Umgang untereinander, Respekt und Höflichkeit sowie die Achtung der Kunst im allgemeinen sind Voraussetzung
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erhaltung der Klubräumlichkeiten und Klubaktivitäten sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - (b) durch Reinerträge aus Veranstaltungen und behördlich bewilligten Festen
 - (c) durch freiwillige Spenden und Sammlungen.
 - (d) durch Beratung, Schulung, Coaching und Unterstützung der Profikünstler sowie Laien
 - (e) durch Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Künstlern und Künstlervereinigungen

§4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Kurz- und Ehrenmitglieder.
- (a) Ordentliche Mitglieder (Im Folgenden OM genannt) sind Mitglieder, die ihren Rechten und Pflichten gem. § 7 dieser Statuten nachkommen.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder (Im Folgenden AM genannt) sind Mitglieder, die die Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft noch nicht erbracht haben, nicht erbringen wollen oder können. AM sind von den in § 7 dieser Statuten aufgeführten Rechten und Pflichten ausgenommen, es sei denn sie werden ausdrücklich erwähnt.
 - (c) Kurzmitglieder (Im Folgenden KM genannt) sind Mitglieder, ähnlich den außerordentlichen Mitgliedern, jedoch ist deren Mitgliedschaft von vornherein auf die Dauer der Veranstaltung beschränkt. KM sind von den in § 7 dieser Statuten aufgeführten Rechten und Pflichten ausgenommen, es sei denn sie werden ausdrücklich erwähnt.
 - (d) Ehrenmitglieder (Im Folgenden EM genannt) sind Mitglieder, die den Ordentlichen Mitgliedern in ihren Rechten und Pflichten gleich kommen, allerdings vom zu leistenden Mitgliedsbeitrag zur Gänze oder teilweise befreit sind.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen die volljährig sind, oder deren Erziehungsberechtigte dies eindeutig erlauben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Der Aufnahmewerber hat sich beim Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Bewerbung ohne Begründung innerhalb eines Monats abzulehnen. Eine solche Ablehnung kann nur durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden. Eine andere Maßnahme gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.
- (3) Wird vom Vorstand oder der Generalversammlung dem Wunsch des Aufnahmewerbers entsprochen, gelangt der Aufnahmewerber durch die offizielle Aufnahme (schriftliche Unterfertigung der Mitgliedschaftsurkunde durch ein Vorstandsmitglied und den Aufnahmewerber) in den Status eines ordentlichen Mitgliedes des Vereins.
- (4) Außerordentliche Mitglieder, sowie Kurzmitglieder erwerben die Mitgliedschaft allein durch die Teilnahme an der Vereinstätigkeit.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Infolge der Ernennung wird auch die Reduktion des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Ehrenmitglied festgesetzt.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum letzten Tag eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder das Datum des Mails maßgeblich, bzw. bei Leistung der Unterschrift auf dem handschriftlichen Austrittsgesuch. Hiervon ausgenommen sind Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit, deren Austritt mit schriftlicher Mitteilung ihres Vormundes gefordert wird.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ohne Begründung von der Generalversammlung beschlossen werden, bei Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft steht dem jeweiligen Mitglied das Recht zu seine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied weiter zu führen oder mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszutreten.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird dem austretenden Mitglied eine Austrittsurkunde vom Vorstand unterfertigt.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist im Monat des Beitritts vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (3) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Die monatlichen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird, sind bis spätestens zum 10.Tag des Monats für den sie vorgesehen sind zu begleichen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der freien Plätze teilzunehmen. Sie dürfen, an den vom Vorstand festgesetzten Zeiten, die Räumlichkeiten des Vereines zweckentsprechend benutzen.
- (6) AM und KM dürfen die Einrichtungen des Vereins nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorstandes verwenden.
- (7) Die OM, AM, KM und EM sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- (8) OM, AM, KM und EM sind berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (9) Alle Arbeiten im und für den Verein sind prinzipiell ehrenamtlich. Sollten Dienstleistungen oder Aufwendungen einzelner Mitglieder ein zumutbares Maß übersteigen, können auf Beschluss des Vorstandes die tatsächlichen Kosten ersetzt werden. Ein Engagement von Klubfremden ist dem Vorstand vorbehalten und die Aufnahme von Angestellten ist nach Vorstandsbeschluss möglich.
- (10) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (11) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung entspricht der „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Jänner für das aktuelle Geschäftsjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der OM und oder EM,
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (gem. § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (gem. § 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - (e) Beschluss eines ordentlichen Mitgliedes im Zuge einer Notsituation gem. § 11 Abs. 3 dieser Statuten binnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind in der Regel alle Mitglieder (außer KM und AM) mindestens ein Monat vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Jedes OM und EM hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (5) Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und müssen daher nicht wie OM und EM eingeladen werden, sie dürfen aber bei der Generalversammlung anwesend sein.
- (6) Anträge zur außerordentlichen Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail oder per Post einzureichen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Die Generalversammlung ist bei fristgerechter Ankündigung gem. Abs. 3 ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei nicht Einhalten der in Abs. 3 genannten Einladungsfrist bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder sodass diese Generalversammlung beschlussfähig ist.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Im in Abs. 8 Satz 2 genannten Sonderfall bedarf es in jedem Fall einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, indessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über den Jahresplan.
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- (e) Entlastung des Vorstands.
- (f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder.
- (g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus

- (a) Obmann/Obfrau
- (b) Schriftführer/in
- (c) Kassier/in
- (d) Vereinssekretär/in

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche

Generalversammlung gem. § 9 Abs. 3 dieses Statuts einzuberufen.

- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist hierbei persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung durch eines der anderen Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz in erster Linie seinem/er Stellvertreter/in und danach dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2 und 3) eines Nachfolgers wirksam.

§12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresplans, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Vereinssekretär/In unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds als der Beteiligten.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von allen in § 11 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Jegliche Rechtsgeschäfte die den Verein zu einer langfristigen wiederkehrenden Verpflichtung binden, bedürfen der Unterfertigung von mindestens dreien der in § 11 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Genauso zu handhaben sind auch Rechtsgeschäfte die Ausgaben im Wert von € 500,- übersteigen.
- (5) Jegliche Rechtsgeschäfte die Ausgaben im Wert von € 100 übersteigen bedürfen der Unterfertigung von mindestens zweien der in § 11 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (8) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (9) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (10) Der/die Vereinssekretär/in vertritt sämtliche Vorstandsmitglieder bei Bedarf und es ist keinerlei Vollmacht o.ä, notwendig.

(11)

§13: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.
- (4) Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf Antrag gewählt und ihre Amtszeit ist gleich dem gewählten Vorstand.

§14: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§15: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist für das vorhandene Vereinsvermögen §16 anzuwenden.

(3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§16: Trennung von Vereinsvermögen und privaten Gegenständen

- (1) Es ist zu trennen
 - (a) Vereinsvermögen die entweder aufzulisten oder zu kennzeichnen sind, wie Lokalität, Show-Requisiten, Bühnen-Equipment, Geschirr.
 - (b) Private Gegenstände, die entweder aufzulisten oder zu kennzeichnen sind, wie Kostüme, persönliche Schminksachen, Zauberrequisiten, Technische Geräte.
- (2) Bei Auflösung des Vereins verbleiben die persönlichen Gegenstände (§17, 1b) auch im Besitz des Betreffenden.

§17: Vereinslokal

- (1) Der Verein ist Hauptmieter in den Räumlichkeiten Ennsgasse 6, 1020 Wien
 - (a) Der Verein verpflichtet sich, die laufenden Kosten der Lokalität zur Gänze zu übernehmen.
 - (b) Der Verein hat auf Sauberkeit der Lokalität zu achten.
 - (c) Der Verein hat auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu achten (Fluchtwege- und Beschilderung, Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe Kasten).
 - (d) Der Verein haftet bei Beschädigungen, die durch die Benutzung an der Lokalität und der sich im Besitz eines Vereinsmitgliedes befindlicher Gegenstände entstehen.
 - (e) Gegenstände Einzelner und persönliche Gegenstände die während des Bestehens des Vereines angeschafft werden, sind durch Namenshinweise zu kennzeichnen oder schriftlich aufzulisten und werden bei Auflösung des Vereins dem Besitzer übergeben.

